

Titel:

Anspruch auf Verleihung der Berufsbezeichnung "Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis" (Abgrenzung "Diplom-Theologe" zur "staatlichen Lehrkraft an öffentlichen Schulen")

Normenketten:

BayEUG Art. 59 Abs. 4

LBerBezV § 2 Abs. 2 S. 1

BayLBG Art. 22

GG Art. 3 Abs. 1

Leitsätze:

1. Zur Frage, ob ein Diplom-Theologe, der ein kirchliches "Referendariat" durchgeführt hat, nach § 2 Abs. 2 S. 1 LBerBezV die Berufsbezeichnung "Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis" führen darf, die grundsätzlich nur staatlichen Lehrkräften mit erstem und zweiten Staatsexamen vorbehalten ist. (Rn. 7 – 8) (redaktioneller Leitsatz)
2. Von einer Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis ist nur dann auszugehen, wenn entweder eine Lehramtsbefähigung, dh die Qualifikation für den Lehrerberuf, auf Grundlage der maßgeblichen Vorschriften - in erster Linie nach den jeweiligen Landesgesetzen, vorliegend dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz/BayLBG - erworben wurde, oder jedenfalls das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im Wege einer (förmlichen) Entscheidung abstrakt festgelegt oder im Einzelfall festgestellt worden ist. (Rn. 22) (redaktioneller Leitsatz)
3. Ein Anspruch auf Verleihung der Berufsbezeichnung "Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis" ergibt sich auch nicht nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung iVm Art. 3 Abs. 1 GG, da im Freistaat Bayern keine einheitliche Verwaltungspraxis vorliegt. (Rn. 24) (redaktioneller Leitsatz)
4. Ist der Antragsteller kein Geistlicher, hat er eine Lehrbefähigung auch nicht nach dem Konkordat der Kirche erworben. (Rn. 35) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Berufsbezeichnung, Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis, Diplom-Theologe, Lehrer an beruflichen Schulen, Fachliche und pädagogische Voraussetzungen, Entgeltgruppe, Lehramt, Verwaltungsrechtsweg, Widerspruchsbescheid, Studium, Beamte, Lehrer, Hinterlegung, Hochschule, Bewerber, Ermessen, Kostenentscheidung, Ausbildung, Kosten des Verfahrens, billigem Ermessen, Selbstbindung der Verwaltung, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verpflichtungsklage, Lehrerbefähigung, Gleichbehandlungsgrundsatz, Missio Canonica (kirchliche Bevollmächtigung), katholischer Religionsunterricht an beruflichen Schulen, Lehramt an beruflichen Schulen, katholischer Geistlicher, kirchliches "Referendariat", Entgeltgruppe E 14 TV-L, Führen der Berufsbezeichnung "Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis"

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 03.03.2026 – 3 ZB 25.480

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt, die Berufsbezeichnung „Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis (OStR i. BV)“ führen zu dürfen.

2

Der Kläger steht als angestellte Lehrkraft an einer bayerischen Berufsschule in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Dienste des Beklagten und ist in die Entgeltgruppe E 14 TV-L eingruppiert.

3

Der Kläger schloss das an der L.-M.-Universität M... absolvierte Theologiestudium mit der Theologischen Diplomprüfung im Jahr 1988 erfolgreich ab. Sodann besuchte er von 1992 bis 1994 das Lehrkräfteausbildungsseminar der Erzdiözese M... und F... und legte im Jahr 1994 die Anstellungsprüfung für Religionslehreranwärter im Kirchendienst (auch: Zweite kirchliche Dienstprüfung für Religionslehrer im Kirchendienst, nicht zu verwechseln mit: Zweite kirchliche Dienstprüfung für Priester, ehem. Pfarrkonkurs) erfolgreich ab. Von 1992 bis 1998 stand der Kläger als Religionslehreranwärter und sodann als Religionslehrer im Kirchendienst im Dienste der Erzdiözese M... und F... Seit 1998 war der Kläger zunächst befristet und sodann unbefristet ab 7. November 2000 beim Freistaat Bayern tätig.

4

Mit Schreiben vom 3. Juli 2000 stellte die Regierung von Oberbayern die pädagogische Eignung des Klägers fest und stimmte einer hauptberuflichen Beschäftigung des Klägers auf Dauer an der Staatlichen Berufsschule F. zu (S. 77 des elektronischen Hauptpersonalakts Teil 1). Der Kläger erhielt am 14. November 2000 die Missio Canonica (kirchliche Bevollmächtigung) zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht an beruflichen Schulen. Der Kläger verfügt zudem über einen Master der Philosophie und eine Master of Arts Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache. Er unterrichtete durchgehend an derselben staatlichen Berufsschule, dort zumeist die Fächer katholische Religion, formale Logik im Fachbereich Informationstechnologie und Deutsch als Zweitsprache im Berufsintegrations- und Berufsvorbereitungsbereich.

5

Seit Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde der Kläger zunächst nach der Entgeltgruppe E 13 TV-L vergütet. Mit Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 22. Dezember 2014 hat das Gericht die Verpflichtung ausgesprochen, den Kläger ab 1. Juni 2012 nach Entgeltgruppe E 14 TV-L zu bezahlen. In diesem Urteil wurde festgestellt, dass die Anwendung der Eingruppierungsrichtlinie billigem Ermessen nicht entspreche, da kein sachlicher Differenzierungsgrund dafür ersichtlich sei, katholische Geistliche als Religionslehrer mit theologischer Abschlussprüfung und Zweiter Dienstprüfung als „Erfüller“ anzusehen, Diplom-Theologen, die ein „Kirchenreferendariat“ absolviert haben und die Anstellungsprüfung für Religionsanwärter im Kirchendienst absolviert haben, dagegen als „Nichterfüller“.

6

Mit E-Mail vom 31. März 2021 und 14. April 2021 beantragte der Kläger bei der Regierung von Oberbayern, die Berufsbezeichnung „Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis (OStR i. BV)“ führen zu dürfen, den die Regierung von Oberbayern mit E-Mail vom 15. April 2021 ablehnte.

7

Mit Schreiben vom 4. November 2021 legte der Kläger hiergegen Widerspruch ein, der mit Widerspruchsbescheid vom 26. November 2021 zurückgewiesen wurde. Der Kläger sei zwar kraft eines arbeitsgerichtlichen Vergleichs in die höhere Entgeltgruppe E 14 TV-L eingruppiert worden. Dies begründe jedoch nicht automatisch die Einordnung als „Erfüller“ im Sinne der Eingruppierungsrichtlinien. Der Kläger erfülle als Diplom-Theologe mit (abgeschlossener) „Anstellungsprüfung für Religionslehrer im Kirchenschuldienst“ nicht die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Er sei „Nichterfüller“, da die „Anstellungsprüfung für Religionslehrer im Kirchenschuldienst“ nicht der Ausbildung staatlicher Lehrkräfte, vor allem nicht solcher mit einem Lehramt an beruflichen Schulen, entspreche. Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasse nach Art. 12 BayLBG drei Elemente, darunter das erziehungswissenschaftliche Studium, das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung und das Studium eines Unterrichtsfachs. Daneben lägen wesentliche Differenzierungsgründe zwischen Geistlichen, die nach den Eingruppierungsrichtlinien als „Erfüller“ einzuordnen seien und Diplomtheologen mit Anstellungsprüfung für Religionslehrer im Kirchenschuldienst vor. Die Ausbildung von Geistlichen gliedere sich in einen zweijährigen Pastoralkurs und eine dreijährige

Berufseinführung, die vor der Zweiten kirchlichen Dienstprüfung stattfindet. Im Rahmen dieser langjährigen Ausbildung erwürben diese auch liturgische, pastorale und religionspädagogische Komponenten, über die Diplomtheologen nicht verfügten, unter anderem im Bereich der theologischen und religionspädagogischen Arbeit mit Erwachsenen, die auch im Oberstufenunterricht von besonderer Bedeutung seien. Die Anstellungsprüfung für Religionslehreranwärter sei nicht gleichwertig mit dem Abschluss der katholischen Geistlichen bzw. mit dem Zweiten Staatsexamen staatlicher Lehrkräfte.

8

Mit Klageschrift vom 22. Dezember 2021 hat der Kläger Klage erhoben und diese folgendermaßen begründet: Er erfülle alle Voraussetzungen, die für das Führen der Berufsbezeichnung „Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis (OStR i. BV)“ nötig seien, insbesondere die nötigen fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis. Er sei zwar kein katholischer Geistlicher, müsse jedoch als Diplom-Theologe, der ein kirchliches „Referendariat“ durchgeführt habe, auch als sog. „Erfüller“ im Sinne der Eingruppierungsrichtlinien (Richtlinien über die Eingruppierung der an Schulen in Bayern im Arbeitnehmersverhältnis beschäftigten staatlichen Lehrkräfte und sonstigen staatlichen Beschäftigten (Anlage zum KMS v. 20.11.2012 – Az.: II.5 – 5 P 4030.1 – 6b.128 120), eingruppiert werden. Dies ergebe bereits eine Auslegung vor dem Hintergrund des Art. 7 § 7 des Gesetzes zum Konkordat von 1925, wonach die katholische Kirche solche Personen als hauptberufliche Lehrkräfte verwende, deren Ausbildung denjenigen der staatlichen Lehrkräfte entspreche und nicht verlangt werde, dass diese über die gleiche Ausbildung wie staatliche Lehrkräfte verfügten. Die Tatsache, dass er von 1992 bis 2002 als Religionslehrer im Dienste der Kirche an staatlichen Schulen Religionsunterricht erteilt habe, belege, dass seine Ausbildung mit der staatlicher Lehrkräfte gleichzusetzen sei. Diese Einstellung hätte gemäß Art. 7 § 7 des Gesetzes zum Konkordat mit dem Heiligen Stuhl und den Verträgen der Evangelischen Kirchen vom 15.1.1925 nicht erfolgen dürfen, wenn nicht von der Gleichwertigkeit der Prüfungen auszugehen wäre. Dementsprechend könnten die Eingruppierungsrichtlinien nur dann verfassungskonform sein, wenn auch einem Diplomtheologen mit einem kirchlichen Referendariat wie der Kläger der Status eines „Erfüllers“ zustehe. Klerikale Unterscheidungskriterien als Grundlage für die Eingruppierung von Lehrkräften im staatlichen Schuldienst stellten einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 GG dar. Bereits das Arbeitsgericht München habe in seinem Urteil vom 22. Dezember 2014 bestätigt, dass es keinen sachlichen Differenzierungsgrund gebe, katholische Geistliche als Religionslehrer mit theologischer Abschlussprüfung und Zweiter Dienstprüfung als „Erfüller“ anzusehen, nicht aber Diplom-Theologen, die ein „Kirchenreferendariat“ absolviert hätten und die Angestelltenprüfung für Religions[lehrer]anwärter im Kirchendienst absolviert hätten (Az.: 16 Ca 185/14). Die Ausbildung des Klägers sei auch in tatsächlicher Hinsicht gleichwertig mit der Ausbildung von Geistlichen. Das kirchliche Referendariat entspreche in Dauer und Umfang weitestgehend der staatlichen Ausbildung. Es sei nicht sachgerecht, wenn die Regierung von Oberbayern zur Begründung der fehlenden Gleichwertigkeit der Ausbildungen eines Diplom-Theologen verglichen mit einem Geistlichen auf liturgische und pastorale Komponenten abstelle, da diese in keinerlei Zusammenhang mit den Fähigkeiten stünden, die ein [Berufsschul-]Lehrer aufweisen müsse. Im Übrigen habe der Kläger im Theologiestudium die Fächer Religionspädagogik und Pastoraltheologie belegt und weise dementsprechend hinreichende Kompetenzen für ein Unterrichten im Schulbereich auf. Auch die Tatsache, dass er höhergruppiert worden sei, bestätige, dass er „Erfüller“ im Sinne der Eingruppierungsrichtlinien sei, da dort in Ziff. A.3. geregelt sei, dass lediglich „Erfüller“ höherzugruppiert seien, nicht jedoch „Nichterfüller“. Es sei nur konsequent, Diplomtheologen mit zweiter Dienstprüfung vollumfänglich, und nicht nur – wie dies bereits erfolge – mit Blick auf die Besoldung, Höhergruppierung und Funktionsstellenübernahme wie „Erfüller“ zu behandeln. Mit Blick auf die Praxis werde im Übrigen darauf hingewiesen, dass die Regierung von Schwaben, als auch die Regierung von Unterfranken sowie die Stadt M... die Berufsbezeichnung OStR i. BV an Diplom-Theologen verliehen, sodass auch ihm die Berufsbezeichnung verliehen werden müsste, da dem Beklagten keinerlei Ermessensspielraum zustehe. Im Übrigen zeige ein Schreiben des Kultusministeriums vom 15. Februar 2016 (Anlage 5 zum Schriftsatz), dass Geistliche qua Konkordat über eine ordentliche Lehrbefähigung für den Unterricht an öffentlichen und privaten Schulen verfügten, sodass eine Zulassung im Sinne von Art. 22 Abs. 4 BayLBG nicht erforderlich sei. Gleiches müsse entsprechend auch für den Kläger gelten.

9

Der Kläger hat beantragt,

10

Der Ablehnungsbescheid der Regierung von Oberbayern vom 26. November 2021 [richtig statt: 15. November 2021] wird aufgehoben.

11

Die Regierung von Oberbayern wird verpflichtet, dem Kläger die Berufsbezeichnung „Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis (OStR i. BV)“ einzuräumen bzw. zu gestatten.

12

Der Beklagte hat beantragt,

13

die Klage abzuweisen.

14

Zur Begründung werde auf den Widerspruchsbescheid verwiesen und ergänzend ausgeführt: Der Kläger sei nicht automatisch deshalb als „Erfüller“ einzuordnen, da er zwischenzeitlich in die Entgeltgruppe E 14 TV-L eingruppiert worden sei. Dieser Aspekt sei in den Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht, die zu einer Eingruppierung des Klägers in die Entgeltgruppe E 14 TV-L geführt hätten, explizit thematisiert worden. Die „Anstellungsprüfung für Religionslehrer im Kirchenschuldienst“ entspreche nicht der Ausbildung staatlicher Lehrkräfte. Zudem könne ein Theologie-Diplom mit kirchlicher Dienstprüfung nicht mit der Ausbildung der an beruflichen Schulen eingesetzten Geistlichen gleichgesetzt werden. Weiter sei nicht bekannt, dass der Kläger an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus einen Antrag auf Anerkennung der Zweiten Staatsprüfung durch Nachqualifikationen im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayLBG und § 39 LPO II gestellt habe.

15

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichts- und vorgelegten Behördenakten in diesem Verfahren sowie im Verfahren M 5 K 21.5687 und auf die Protokolle über die mündlichen Verhandlungen vom 15. April 2024 und 20. Januar 2025 verwiesen

Entscheidungsgründe

16

1. Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist gem. § 40 Abs. 1 Satz der Verwaltungsgerichtsordnung/VwGO eröffnet, da es sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nicht verfassungsrechtlicher Art handelt, die spezialgesetzlich keiner anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen ist. Es handelt sich insbesondere nicht um eine bürgerliche und dabei in die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallende Rechtsstreitigkeit (vgl. § 13 Gerichtsverfassungsgesetz/GVG, § 2 Abs. 1 Nr. 3 lit. a Arbeitsgerichtsgesetz/ArbGG).

17

Die Zuordnung einer Streitigkeit zum öffentlichen oder bürgerlichen Recht richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses, aus dem der geltend gemachte Anspruch hergeleitet wird. Maßgebend für die Einstufung ist somit, ob der dem Klagebegehren zu Grunde liegende Sachverhalt sich nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften beurteilt. Für die Beurteilung dieser Frage kommt es maßgeblich auf den objektiven (wahren) rechtlichen Charakter des Anspruchs an, so wie sich dieser nach den vom Kläger zur Begründung der Klage vorgetragenen, im Rahmen der Rechtswegentscheidung als zutreffend zu unterstellenden Tatsachen ergibt. Zu prüfen ist daher, welche Rechtsvorschrift für den Streitgegenstand maßgeblich ist und ob diese dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Eine Rechtsstreitigkeit ist dann öffentlich-rechtlich, wenn die streitentscheidenden Normen öffentlich-rechtlicher Natur sind. Öffentlich-rechtlicher Natur ist eine Rechtsnorm, wenn sie einen Träger hoheitlicher Gewalt gerade in seiner Funktion als solchen berechtigt oder verpflichtet (BVerwG, B.v. 17.3.2021 – 2 B 3/21 – BVerwGE 172, 8, juris Rn. 17).

18

Nach diesen Grundsätzen ist die vorliegende Streitsache öffentlich-rechtlich, weil die streitentscheidenden Normen dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind. Der Kläger begehrt mit seiner Klage unter Aufhebung des Bescheids vom 15. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2021 die Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger das Recht auf Führen der Berufsbezeichnung „Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis (OStR i. BV) einzuräumen. Er begehrt damit den Erlass eines Verwaltungsakts. Für Streitigkeiten in Bezug auf Verwaltungsakte ist – vorbehaltlich hier nicht ersichtlicher spezieller

Rechtswegzuweisungen – der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Der öffentlich-rechtliche Charakter einer solchen Streitigkeit folgt daraus, dass es sich bei Verwaltungsakten nach der ausschließlich Träger der öffentlichen Gewalt berechtigenden Vorschrift des Art. 35 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) um auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtete Maßnahmen einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts handelt. Die dem Anspruch zugrundeliegenden Rechtsnormen, darunter Art. 59 Abs. 4 S. 1 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbezeichnung der nicht verbeamteten Lehrkräfte (Lehrerberufsbezeichnungsverordnung/LBerBezV) v. 13. Oktober 2011 (GVBl. S. 537) sind öffentlich-rechtlicher Natur, da sie einen Träger hoheitlicher Gewalt gerade in seiner Funktion als solchen berechtigen oder verpflichten. Dementsprechend ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

19

2. Die gem. § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO zulässige Verpflichtungsklage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 15. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. November 2021 und Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger das Recht auf Führen der Berufsbezeichnung „Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis“ einzuräumen bzw. hierüber unter Beachtung der Rechtsauffassung der Entscheidungsgründe des Gerichts neu zu bescheiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Denn diese Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

20

a) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Einräumung des Rechts, die Berufsbezeichnung „Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis“ führen zu dürfen. Rechtsgrundlage ist Art. 59 Abs. 4 S. 1 BayEUG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 LBerBezV. Nach Art. 59 Abs. 4 Satz 1 BayEUG kann Lehrkräften, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen tätig sind, für die Dauer ihrer Tätigkeit das Recht eingeräumt werden, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium für bestimmte Gruppen von Lehrkräften allgemein festsetzt. Auf dieser Grundlage wurde die Lehrerberufsbezeichnungsverordnung erlassen. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 LBerBezV heißt es, dass Lehrkräften, die unbefristet im Beschäftigungsverhältnis an öffentlichen Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayEUG tätig sind, auf Antrag nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen das Recht eingeräumt werden kann, Berufsbezeichnungen zu führen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 LBerBezV dürfen Lehrkräften Berufsbezeichnungen nur eingeräumt werden, wenn sie die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.

21

Da die Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 28. Juni 2000 die pädagogische Eignung des Klägers im Einzelfall festgestellt hat (vgl. Bl. 77 der elektronischen Personalakte, Teil 1), ist wohl davon auszugehen, dass der Kläger die pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt. Ein solcher Nachweis beziehungsweise eine Anerkennung des Vorliegens auch der fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis liegt für den Kläger nicht vor. Da es sich bei der Bezeichnung „Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis“ um eine Bezeichnung handelt, die dem beamtenrechtlichen Amt angenähert ist und zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis in fachlicher Hinsicht erfüllt sind, wirkt sich der Grundsatz der Formenstrenge im Beamtenrecht entsprechend auch in dieser Konstellation aus. Dies hat zur Folge, dass von einer Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nur dann auszugehen ist, wenn entweder eine Lehramtsbefähigung, d.h. die Qualifikation für den Lehrerberuf, auf Grundlage der maßgeblichen Vorschriften erworben worden ist oder jedenfalls das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im Wege einer (förmlichen) Entscheidung abstrakt festgelegt oder im Einzelfall festgestellt worden ist. Da keine dieser Varianten für den Kläger erfüllt sind, liegen die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht vor.

22

Welche fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis zu erfüllen sind, ist in erster Linie den jeweiligen Landesgesetzen, vorliegend dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz/BayLBG zu entnehmen (vgl. LArbG Berlin-Brandenburg, U.v. 5.10.2023 – 10 Sa 356/23 – juris Rn. 68 ff., insb. Rn. 71). Eine formalisierte Betrachtungsweise ist vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die Frage der Anerkennung von Studienabschlüssen einer formalisierten Betrachtung

unterliegt, die von den Gerichten nicht durch eine Einzelfallprüfung der fachlichen Voraussetzungen überlagert werden sollte. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass in Art. 22 Abs. 4, Abs. 5 BayLBG eine Einzelfallprüfung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die Fälle vorgesehen ist, in denen anstelle des nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz geforderten Ersten und Zweiten Staatsexamens eine andere Vor- und Ausbildung vorliegt.

23

Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, der in einem Beschluss vom 29. August 2022 ausgeführt hat, dass mit dem Bestehen der Zweiten Dienstprüfung die staatliche Lehramtsbefähigung nicht erworben werde, sodass eine automatische Gleichstellung [mit staatlich ausgebildeten Lehrkräften] nicht bestehe, dass jedoch für Religionslehrer (im Kirchendienst) im Einzelfall die Möglichkeit eröffnet werden sollte, durch den Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und bei Nachweis fachlicher Lehrqualifikationen auf der Basis ausreichender pädagogischer Lehrerfahrung im Schul- und Hochschulbereich eine der Ausbildung der staatlichen Lehrkräfte entsprechende Rechtsstellung zu erlangen (so BayVGH, B.v. 29.8.2022 – 3 CE 22.838 – juris Rn. 13). Dies gilt auch für das Führen der Berufsbezeichnung. Da das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine solche Feststellung, dass die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beim Kläger vorliegen, sodass seine fachliche Ausbildung jedenfalls im Fach Katholische Religionslehre der nach den Bestimmungen des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes ausgebildeten Lehrkräften entspricht, nicht getroffen hat, der Kläger eine solche auch nicht beantragt hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt.

24

aa) Der Kläger hat keinen Anspruch auf Verleihung der Berufsbezeichnung „Oberstudienrat im Beschäftigungsverhältnis“ nach den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes/GG. Denn im Freistaat Bayern liegt keine einheitliche Verwaltungspraxis vor. Mit Blick auf die Verleihung der Berufsbezeichnung an Diplomtheologen mit Anstellungsprüfung sind keine gleichmäßigen Entscheidungen in mehreren gleichgelagerten Fällen getroffen worden. Sofern auf zwei Religionstheologen verwiesen wird, denen das Landesamt für Schulen in G... beziehungsweise die Regierungen von Unterfranken das Recht verliehen haben will, eine Berufsbezeichnung zu führen bzw. auf einen weiteren Diplomtheologen hingewiesen wird, der von der Regierung von Schwaben als Oberstudienrat bezeichnet worden sei, hat das Ergebnis einer in der Gerichtsakte befindlichen Anfrage der Regierung von Oberbayern bei anderen Regierungen, der Landeshauptstadt M... sowie beim Landesamt für Schulen ergeben, dass die Handhabung uneinheitlich ist. Während lediglich die Landeshauptstadt M... Diplomtheologen mit Anstellungsprüfung, die in TV-L E 14 eingruppiert wurden, die Berufsbezeichnung durchgängig verleiht, finden sich neben den bereits genannten Verleihungen an einzelne Beamte durch das Landesamt für Schulen in G... sowie der Regierung von Unterfranken lediglich Behörden, die das Führen der Berufsbezeichnung ablehnen (so die Regierung von Oberbayern, die Regierung von Niederbayern und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus) oder sich nicht positioniert haben. Da eine einheitliche Verwaltungspraxis mithin nicht vorliegt, scheidet ein Anspruch nach Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. den Grundsätzen der Selbstbindung der Verwaltung aus.

25

bb) Der Kläger erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht. Insbesondere hat er keine Lehramtsbefähigung nach dem BayLBG erworben, weder nach Art. 7 BayLBG, noch nach Art. 22 Abs. 4, 5 BayLBG.

26

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 BayLBG wird die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen durch das Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben. Da der Kläger diese beiden Staatsprüfungen nicht nachweisen kann, hat er eine Lehramtsbefähigung nach dieser Vorschrift nicht erworben.

27

Sofern der Kläger auf die Möglichkeit hinweist, bestimmte Qualifikationen als Zweite Staatsprüfung nach Art. 7 Abs. 3 BayLBG i.V.m. § 39 der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II – v. 28.10.2004, GVBl. S. 428) anerkennen zu lassen, so ist

diese Möglichkeit für den Kläger ersichtlich nicht gegeben, da dieser keine Lehramtsbefähigung in einem anderen Land erworben hat.

28

(2) Die Befähigung des Klägers für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist auch nicht vom Staatsministerium nach Art. 22 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 BayLBG festgestellt worden. Hiernach kann das Staatsministerium für Bewerber die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen feststellen, die anstelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens dem Umfang der für das entsprechende Lehramt geforderten Mindeststudienzeit entweder an einer in Art. 4 Abs. 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Prüfung für ein Lehramt oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung (Nr. 1) oder mit einer entsprechenden Hochschulprüfung, die nach dem Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 anzuerkennen ist (Nr. 2), abgeschlossen haben. Nach Art. 22 Abs. 4 Satz 2 BayLBG kann diese Feststellung unter anderem von einer berufspraktischen Tätigkeit, vom Erwerb der fehlenden Vorbildung, von einer Ergänzungsprüfung in Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik und von einer Ersten Staatsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach abhängig gemacht werden.

29

Da der Kläger in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass er einen Antrag auf Feststellung der Befähigung nicht gestellt hat und in der Folge eine Feststellung nicht erfolgt ist, hat er eine Lehrbefähigung nach dieser Vorschrift nicht erworben.

30

Es kann auch nicht ohne weiteres von der Gleichwertigkeit der Studien des Klägers mit dem Lehramt an beruflichen Schulen im Sinne von Art. 12 BayLBG (i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayLBG) ausgegangen werden. Nach dieser – seit der Ausbildung des Klägers im Wortlaut unverändert gebliebenen – Vorschrift umfasst das Lehramt an beruflichen Schulen ein erziehungswissenschaftliches Studium, das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung sowie das Studium eines Unterrichtsfachs. Inwieweit der Kläger eine mit dem erziehungswissenschaftlichen Studium und dem Studium einer beruflichen Fachrichtung gleichwertige Ausbildung aufweist, hat das Staatsministerium nach einer etwaigen Antragstellung zu klären.

31

cc) Auch aus den Richtlinien über die Eingruppierung der an Schulen in Bayern im Arbeitnehmersverhältnis beschäftigten staatlichen Lehrkräfte und sonstigen staatlichen Beschäftigten (Eingruppierungsrichtlinien; Anlage zum KMS v. 20.11.2012 – Az. II.5 – 5 P 4030.1 – 6b.128 120, zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten) ergibt sich nicht, dass das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für den Kläger als gegeben anzusehen wäre. Zum einen handelt es sich bei den Eingruppierungsrichtlinien um norminterpretierende Verwaltungsvorschriften, die den nachgeordneten Behörden als Interpretationshilfen dienen, um eine einheitliche Anwendung der Gesetze zu gewährleisten, die keine Außenwirkung entfalten und damit für die Gerichte nicht bindend sind (vgl. BVerwG, U.v. 1.12.2009 – 4 B 37.09 – ZfBR 2010, 160, juris Rn. 5 m.w.N.; Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 16. Auflage 2022, § 114 Rn. 58 m.w.N.). Zum anderen wird der Kläger als Diplomtheologe mit Anstellungsprüfung für Religionsanwärter im Kirchendienst als „Nichterfüller“ geführt, für den die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen nach der Eingruppierungsrichtlinie ohnehin nicht angenommen werden.

32

Nach Ziff. 1 der Eingruppierungsrichtlinien liegen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für sog. „Erfüller“ vor. Wer „Erfüller“ an beruflichen Schulen ist, regelt Ziff. F.I. der Eingruppierungsrichtlinien. Darunter fallen unter anderem Lehrkräfte mit voller Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen (Erste und Zweite Staatsprüfung). Diplomtheologen mit Anstellungsprüfung für Religionsanwärter im Kirchendienst wie der Kläger sind nicht in der Liste der „Erfüller“ genannt. Vielmehr ist in Ziff. F.II. Nr. 6 der Eingruppierungsrichtlinien vorgesehen, dass Religionslehrkräfte mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule – anders als Geistliche, vgl. Ziff. F.I. Nr. 2 der Eingruppierungsrichtlinien – als „Nichterfüller“ eingeordnet werden.

33

Sofern der Kläger damit argumentiert, dass sich aus Ziff. 3 der Eingruppierungsrichtlinien ergibt, dass nur „Erfüller“ hochgestuft bzw. befördert werden könnten, sodass er, der in E 14 (und nicht lediglich in E 13) eingruppiert sei, „Erfüller“ sein müsse, so steht dem die klare Eingruppierung in die Gruppe der „Nichterfüller“ entgegen. Daneben haben die Eingruppierungsrichtlinien bereits dem Namen nach (lediglich) die Eingruppierung von im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräften zum Gegenstand, sodass schon fraglich ist, ob mit ihnen – über die tarifvertragliche Eingruppierung hinaus – die Voraussetzungen für das Führen der Berufsbezeichnung festgelegt werden. Sofern auf die Bestimmungen der Entgeltordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der Entgeltordnung für Lehrkräfte der Länder vom 28. März 2015/EntgO) hingewiesen wird und daraus abgeleitet wird, dass der Kläger eine Tätigkeit ausübe, die der einer verbeamteten Lehrkraft entspreche, woraus die Eingruppierung in Entgeltgruppe E 14 TV-L resultiere, so folgt hieraus nicht zwingend auch eine Gleichstellung mit Blick auf das Führen der Berufsbezeichnung. Denn die Einordnung in die Entgeltordnung hängt von der Art der ausgeübten Tätigkeit ab, während für das Recht, eine Berufsbezeichnung zu führen, die Voraussetzungen für eine Verbeamtung in fachlicher und pädagogischer Hinsicht maßgeblich sind. Da ein anderer Maßstab anzulegen ist, kann aus der Höhergruppierung nicht zwingend das Recht auf Führen einer Berufsbezeichnung abgeleitet werden.

34

dd) Der Kläger hat auch keine Lehramtsbefähigung außerhalb des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes erworben. Insbesondere kann sich der Kläger anders als (katholische) Geistliche, die in Ziff. F.II. Nr. 2 der Eingruppierungsrichtlinien als „Erfüller“ qualifiziert werden, nicht auf Art. 7 § 7 des Konkordats zwischen seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924 (BayRS IV S. 190; im Folgenden: Konkordat) i.V.m. dem Schlussprotokoll zu Art. 7 § 7 Satz 1 des Konkordats berufen.

35

Nach Art. 7 § 7 des Konkordats wird die Kirche, soweit sie den Religionsunterricht durch Priester, Diakone, Katecheten oder Lehrer im kirchlichen Dienst selbst versehen lässt, nur solche Personen als hauptberufliche Lehrkräfte verwenden, die entweder die nach den kirchlichen Vorschriften vorgesehene volle Ausbildung für Priester durchlaufen und die dabei vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben oder deren Ausbildung der staatlicher Lehrkräfte entspricht. (Nur) für Geistliche sieht das Schlussprotokoll zu dieser Vorschrift vor, dass zwischen den Vertragspartnern grundsätzlich Einverständnis darüber besteht, dass Geistliche aufgrund ihrer Berufsausbildung für den Religionsunterricht an allen Schulen befähigt sind.

36

Da der Kläger kein Geistlicher ist, hat er eine Lehrbefähigung nach dem Konkordat nicht erworben. Eine entsprechende Anwendung des Schlussprotokolls scheidet bereits daran, dass der Kläger (aktuell) kein Lehrer im kirchlichen Dienst ist, sodass bereits der Anwendungsbereich des Art. 7 § 7 des Konkordats nicht eröffnet ist. Dass für Geistliche im Kirchendienst keine Eignungsfeststellung durch den Staat durchgeführt wird, beruht auf der besonderen Stellung der Kirchen im Verfassungsgefüge, die dienstherrenfähig sind und ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten dürfen (vgl. Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung/WRV, insb. Abs. 3 bis 5). Als Staatsbediensteter kann sich der Kläger auf das Privileg der Geistlichen ohnehin nicht berufen. Daneben scheidet auch eine entsprechende Anwendung des Schlussprotokolls auf Lehrer im kirchlichen Dienst am Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass Gesetzgeber und Kirche es übersehen hätten, mit Blick auf die Lehrbefähigung Lehrer im kirchlichen Dienst mit Geistlichen gleichzustellen. Vielmehr kann aus der expliziten Regelung des Erwerbs der Lehrbefähigung für Geistliche abgeleitet werden, dass eine solche Regelung für alle sonstigen in Art. 7 § 7 des Konkordats genannten Personengruppen gerade nicht getroffen werden sollte.

37

Sofern der Kläger vorträgt, er müsse ebenso wie Geistliche als „Erfüller“ eingruppiert werden und die Berufsbezeichnung verliehen bekommen, da er spezieller und damit qualifizierter für den Einsatz als Religionslehrer ausgebildet sei als katholische Geistliche, so ist dies eine Frage, die das Staatsministerium im Wege einer Einzelfallprüfung, beispielsweise nach Art. 22 Abs. 4 BayLBG, zu klären hat. Wenn der Kläger darauf hinweist, dass auch Geistliche keinen Antrag auf Anerkennung der fachlichen und pädagogischen Eignung für eine Verbeamtung auf Lebenszeit stellen müssten, so beruht dies auf der Tatsache, dass sich der Freistaat Bayern und die Kirche im Wege eines staatskirchenrechtlichen Vertrags (Konkordat) darauf verständigt haben, dass bei Geistlichen die Eignungsfeststellung für das Fach

Religionsunterricht in hinreichender Weise vom Dienstherrn Kirche durchgeführt wurde, sodass eine (erneute) staatliche Eignungsfeststellung nicht (mehr) erforderlich ist. Eine solche Regelung besteht für an staatlichen Schulen angestellte Diplom-Theologen mit Anstellungsprüfung für Religionslehreranwärter im Kirchendienst gerade nicht.

38

Da Lehrkräfte, die in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden, in der Regel – neben dem erziehungswissenschaftlichen Studium – die Lehramtsbefähigung für ein zweites Unterrichtsfach (siehe nur Art. 10 Nr. 2, Art. 11 Nr. 2 BayL BG für Realschulen und Gymnasien) oder neben der Lehramtsbefähigung für ein Unterrichtsfach zumindest das Studium der Didaktik (Art. 8 Nr. 2, Art. 9 Nr. 2 BayL BG für Grund- und Mittelschulen) oder einer beruflichen Fachrichtung (Art. 12 Nr. 2 BayL BG für berufliche Schulen bzw. Art. 13 Nr. 3 BayL BG für Lehramt für Sonderpädagogik) erfolgreich abgeschlossen haben, kann angezweifelt werden, ob für Geistliche zwingend mit dem Erwerb der Lehrbefähigung im Fach Religion auch der Nachweis der (pädagogischen und) fachlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis im Sinne der Berufsbezeichnungsverordnung erbracht ist. Denn die Lehrbefähigung bezieht sich – anders als nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz üblich (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 8. Juni 2015) – lediglich auf ein Unterrichtsfach. Sofern diese Praxis rechtswidrig wäre, könnte sich der Kläger nicht auf eine Gleichbehandlung im Unrecht berufen, da diese von Art. 3 Abs. 1 GG gerade nicht umfasst ist.

39

ee) Entgegen des Vortrags des Klägers enthalten die in Bezug genommenen arbeitsgerichtlichen Entscheidungen, insbesondere nicht das Urteil des Arbeitsgerichts München, verkündet am 22. Dezember 2014 (Az.: 16 Ca 185/14), ebenso wenig der Beschluss des Landesarbeitsgerichts München vom 17. Juli 2015 (Az.: 9 Sa 75/15) eine Aussage darüber, ob die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllt sind. Unabhängig davon, dass eine solche Feststellung für das Verwaltungsgericht nicht bindend wäre, befasst sich das in Bezug genommene arbeitsgerichtliche Verfahren lediglich mit der tarifvertraglichen Eingruppierung des Klägers, nicht aber mit der Berufsbezeichnungsverordnung, die eine Vorschrift des öffentlichen Rechts darstellt, und den dort festgehaltenen Voraussetzungen der fachlichen und pädagogischen Eignung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

40

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).